

EIP aktuell: Neuigkeiten aus Projekten des zweiten Aufrufs

## Wertvolle Rassen und deren Züchter stärken

Die operationelle Gruppe (OG) „Digitalisierung der Leistungsprüfung Tiergenetischer Ressourcen“ arbeitet mit viel Engagement an der Erfassung von Leistungsdaten verschiedener Tierarten und Rassen. Aktuell beschäftigt sich das EIP-Projekt mit Mastversuchen, der Erhebung digitaler Schafdaten und Populationsparametern bei Rindern.

Das Weißköpfige Fleischschaf, das Angler Sattelschwein, das Angler Rind und das Rotbunte in Doppelnutzung (Rotbunt DN) haben eines gemeinsam – sie gehören zu den wertvollen tiergenetischen

Den OG-Mitgliedern ist es wichtig, innerhalb des Projektes die besonderen genetischen Eigenschaften dieser Rassen herauszuarbeiten und die Züchter zu stärken.

### Das Angler Sattelschwein

Die Besonderheit des Angler Sattelschweins ist unter anderem die besondere Fleischqualität, die bei der richtigen Fütterung und langsamem Wachstum marmoriertes Fleisch zeigt. 2018 wurde ein erster Mastversuch mit 40 Angler-Sattelschwein-Läufern durchgeführt.

sich für die Fleischqualität bewährt. Momentan werden dafür die Fettsäuremuster bestimmt. Bei dem am 20. Februar gestarteten zweiten Durchgang sind aktuell 18 Angler Sattelschweine gemeinsam mit 13 Rotbunten Husumer Schweinen aufgestellt. Die zwischen Oktober und Dezember 2019 geborenen Läufer liegen momentan zwischen 108 kg und 50 kg.

### Rotbunt DN und Angler Rind

Die funktionalen Merkmale Fruchtbarkeit, Kalbeverlauf und Melkbarkeit, die als Stärke der Rassen Angler Rind und Rotbunt DN gelten, sind entscheidend für eine verbesserte Zucht auf Tiergesundheit und Tierwohl. Zur Unterstützung der züchterischen Bearbeitung dieser Merkmale werden aktuell populationspezifische genetische Parameter geschätzt. Des Weiteren ist die Genotypisierung von weiblichen Tieren zur Entwicklung (Rotbunt DN) beziehungsweise Weiterentwicklung (Angler Rind) der genomischen Zuchtwertschätzung geplant.



Kurz vor dem Shutdown konnten noch Rotbunte-Husumer-Läufer aus Niedersachsen abgeholt werden.

### Das Weißköpfige Fleischschaf

Für den Erhalt der Weißkopfschafe ist es ganz entscheidend, dass Gebrauchsschäfer diese Rasse als Kreuzungstiere in ihren Herden einsetzen. Dafür ist es wichtig, Mastdaten zu erheben und die Schlachtkörper zu analysieren. Insbesondere das Verhältnis Fett-Muskel ist dabei interessant sowie eine Aufzucht nur auf Gras ohne Mastfüttergabe. In einem bereits im letzten Jahr durchgeführten Weidemastversuch mit den Rassen Weißkopf, Charollais, Texel und Suffolk wurden Mast- und Fleischdaten erhoben. Es ist geplant, die Ergebnisse bei einem internationalen BMEL-Schaf- und Ziegenzucht-Kongress am 15. und 16. Oktober in Bonn vorzustellen.

Stefanie Klingel  
Arche Warder Zentrum für alte Haus- und Nutztierassen  
Tel.: 0 43 29-91 34 26  
klingel@arche-warder.de



Die Rassen Weißkopf, Charollais, Texel und Suffolk wurden 2019 gemeinsam auf einer Marschweide gehalten. Fotos: Stefanie Klingel

Ressourcen des Landes Schleswig-Holstein. Der Fortbestand dieser Rassen liegt in der Nutzung.

Die Fütterung mit Silage und nährstoffarmen Pellets über einen Zeitraum von zirka acht Monaten hat

Beratung rund um das Geld: Corona-Krise

## Steuerliche Maßnahmen gezielt nutzen

Die Corona-Pandemie ist eine extreme Herausforderung für Wirtschaft und Gesellschaft. Die nachhaltigen Auswirkungen sind in weiten Bereichen bisher kaum abschätzbar. Betriebe sind/waren infolge der öffentlichen Schutzmaßnahmen geschlossen, nahezu jede Branche ist betroffen. Die Nachfrage geht zurück und bricht vielfach völlig ein, Lieferketten sind gestört, Personal- und Betriebsmittel stehen nicht wie gewohnt zur Verfügung. Viele Betriebe haben mit Umsatzausfällen und/oder steigenden Kosten zu kämpfen. Die Existenz sehr vieler Unternehmen steht auf dem Spiel.

Um Unternehmen und Beschäftigte in der Corona-Pandemie zu unterstützen, erhalten sie vielfältige steuerliche Unterstützung. Die Bundesregierung setzt dabei für die Unternehmen auf den Erhalt beziehungsweise die Zuführung von Liquidität, um die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Bundesregierung natürlich nicht alle Härten, die die Corona-Pandemie für die Unternehmen und Beschäftigten mit sich bringt, abfedern kann. Gleichwohl möchte die Bundesregierung so gut wie möglich durch diese Krise führen. Im Folgenden

werden einige steuerliche Maßnahmen vorgestellt.

### Stundungen und Anpassung der Vorauszahlungen

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Lediglich Lohnsteuerbeträge sind hiervon ausgenommen. Auch können Anträge auf Anpassung (Herabsetzung) der Vorauszahlungen

auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer gestellt werden. Die entstandenen Liquiditätslücken sind dabei nicht im Einzelnen wertmäßig nachzuweisen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird in der Regel verzichtet. Auch besteht für regelbesteuerte Unternehmen die Möglichkeit der teilweisen oder vollständigen Erstattung der bereits geleisteten Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für 2020.

### Pauschaler Verlustrücktrag

Die Finanzverwaltung lässt auf Antrag die Herabsetzung der Steu-

ervorauszahlungen für das Jahr 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 zu. Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 % des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit) und/oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, welche der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden.

Die Vorauszahlungen für 2019 sind unter Berücksichtigung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 neu zu berechnen und festzusetzen. Eine Änderung der Festsetzung der Vorauszahlungen führt zu einem Erstattungsanspruch, der kurzfristig ausgezahlt wird. Es besteht auch die Möglichkeit, im Einzelfall unter Einreichung detaillierter Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen. Der Antragsteller muss allerdings von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sein. Davon kann ausgegangen werden, wenn die Steuervorauszahlungen für 2020 auf 0 € herabgesetzt wurden und der Steuerpflichtige versichert, dass er für 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet.

### Das Beispiel Verlustrücktrag

Der Steuerpflichtige erzielt Gewinneinkünfte und hat die für das Jahr 2019 festgesetzten Vorauszahlungen zur Einkommensteuer von 24.000 € entrichtet. Der Vorauszahlungsfestsetzung für 2019 lag ein erwarteter Gewinn von 80.000 € zugrunde. Für das Jahr 2020 wurden Vorauszahlungen von 6.000 € je Quartal festgesetzt. Die Zahlung



Quelle: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

für das erste Quartal 2020 hat der Steuerpflichtige zum gesetzlichen Fälligkeitstermin (10. März) geleistet. Aufgrund der Corona-Krise bricht der Umsatz erheblich ein. Die Fixkosten laufen unverändert weiter.

Der Steuerpflichtige beantragt unter Darlegung der vorgenannten Umstände beim Finanzamt eine Herabsetzung seiner Vorauszahlungen für 2020 auf 0 €. Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer 2020 antragsgemäß herab und erstattet die bereits geleistete Vorauszahlung von 6.000 €. Zusätzlich beantragt der Steuerpflichtige auch die nachträgliche Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019. Er versichert, dass er für 2020 aufgrund der Corona-Krise nicht unerhebliche negative Einkünfte erwartet

und beantragt die Herabsetzung im Pauschalverfahren. Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen für 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags von 12.000 € (15 % von 80.000 €) auf 18.000 € herab. Die sich dadurch ergebende Überzahlung von 6.000 € wird sodann erstattet.

Im Rahmen der erstmaligen Einkommensteuerveranlagung für 2019 ergibt sich (mangels Berücksichtigung eines Verlustrücktrags aus 2020) eine Nachzahlung von 6.000 €, welche das Finanzamt bis einen Monat nach Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheides für 2020 stundet. Zum Ende des Kalenderjahres 2021 gibt der Steuerpflichtige seine Einkommensteuererklärung für 2020 ab.

● **Variante 1:** Für 2020 ergibt sich ein Verlust, der durch den Ver-

lustrücktrag zu einer Steuermin- derung für 2019 um mindestens 6.000 € führt. Die anlässlich der vorherigen Steuerfestsetzung bewilligte Stundung entfällt. Stundungszinsen sind nicht festzusetzen.

● **Variante 2:** Für 2020 ergibt sich entgegen der ursprünglichen Prognose kein rücktragsfähiger Verlust. Die gestundete Nachzahlung für 2019 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für 2020 zu entrichten. Stundungszinsen sind nicht festzusetzen.

### Sonderzahlungen an Arbeitnehmer

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei in Form von Geldzahlungen und/oder Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass das sogenannte Zusätzlichkeitserfordernis eingehalten wird. Leistungen der Arbeitgeber werden nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ (on top) erbracht, wenn

● die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, ● der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt (Gehaltsumwandlung),

### Beantragung der Tarifiermäßigung möglich

Nach langen Diskussionen auf Bundesebene, aber auch mit der EU-Kommission sind die Formulare zur Beantragung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft veröffentlicht worden. Die Anträge können nun gestellt werden. Die Tarifiermäßigung soll die Gewinnverteilung für die Land- und Forstwirtschaft durch eine ausgeglichene tarifliche Besteuerung aufeinanderfolgender guter und

schlechter Wirtschaftsjahre gewährleisten. Das Bundesfinanzministerium weist zusätzlich darauf hin, dass die durch die Tarifiermäßigung ermöglichte Liquidität unterstützend wirke und neben anderen Maßnahmen dazu beitragen könne, auch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abzufedern.

Auf Basis der Einkommensteuererklärungen – beginnend mit 2014, 2015 und 2016 – wird die Finanz-

verwaltung die erzielten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft dieser drei Jahre zusammenrechnen, zu gleichen Teilen auf die drei Kalenderjahre verteilen und die Einkommensteuer dann neu berechnen. Soweit diese Neuberechnung zu einer Reduzierung der Steuerlast führt, wird der Steuerbescheid 2016 geändert und der Ermäßigungsbetrag ausgezahlt. Wichtig ist, dass es nicht zu einer Schlechterstellung kommen kann.



← Die Gastronomie ist von Corona stark betroffen, deshalb wird dort die Umsatzsteuer befristet gesenkt.  
Foto: Isa-Maria Kuhn

● die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und ● bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird. Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann allgemein

unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigen der Anlass vorliegt. Dadurch werden alle Beschäftigten – branchenunabhängig – begünstigt. Auch sogenannte Minijobber können hiervon profitieren. Bei Arbeitsverhältnissen unter nahen Angehörigen muss die Gewährung einer solchen Unterstützung jedoch auch unter Fremden üblich sein, um von der Steuerfreiheit zu profitieren (sogenannter Fremdvergleichsgrundsatz).

Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen allerdings nicht unter diese Steuerbefreiung (vergleiche „Aufstockung Kurzarbeitergeld“). Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten bleiben hiervon unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden.

Für die Steuerfreiheit ist es erforderlich, dass aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennbar ist, dass es sich um eine steuerfreie Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise handelt und die übrigen Voraussetzungen (insbesondere „Zusätzlichkeitserfordernis“) eingehalten werden. Eine Vereinbarung über eine Sonderzahlung, die vor dem 1. März ohne einen Bezug zur Corona-Krise getroffen wurde, kann nicht nachträglich in eine steuerfreie Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise umgewandelt werden. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt 1. März 2020, da nur ab diesem Datum die Veranlassung in der Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise liegen kann. Leistungen des Arbeitgebers, die auf einer vertraglichen Vereinbarung

oder einer anderen rechtlichen Verpflichtung (unter anderem Tarifvertrag, betriebliche Übung) beruhen, die vor dem 1. März getroffen wurden, können nicht als steuerfreie Unterstützung gewährt werden. Sofern vor dem 1. März keine vertraglichen Vereinbarungen oder andere rechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Gewährung einer Sonderzahlung bestanden, kann unter Einhaltung der Voraussetzungen anstelle der Sonderzahlung auch eine steuerfreie Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise gewährt werden.

### Aufstockung Kurzarbeitergeld

Mit den vereinfachten Regeln zum Kurzarbeitergeld sichert die Bundesregierung viele Arbeitsplätze. Kurzarbeitergeld wird bundesweit genutzt. Beschäftigte bekommen 60 (beziehungsweise 67) % des letzten Nettogehalts, bei längerer Bezugsdauer wird dieser Betrag auf bis zu 80 (beziehungsweise 87) % erhöht. Viele Arbeitgeber stocken das Kurzarbeitergeld ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf. Diese Praxis soll unterstützt und die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber attraktiver gemacht werden. Zu diesem Zweck hat das Bundeskabinett beschlossen, dass solche Aufstockungen bis zu einer Höhe von 80 % des Gehalts steuerfrei

bleiben und nicht mehr wie bisher als steuerpflichtiger Arbeitslohn gelten. Schon jetzt müssen auf die Aufstockung bis auf 80 % des Bruttogehalts keine Sozialabgaben gezahlt werden. Hieran werden die Regeln für die Besteuerung angepasst. Diese Maßnahme ist befristet bis 31. Dezember. Diese Regelung ist Teil des Corona-Steuerhilfegesetzes, das vom Bundeskabinett im Mai beschlossen wurde. Es soll noch im Juni in Kraft treten.

### Absenkung Umsatzsteuer für Gastronomie

Gastronomiebetriebe sind von der Corona-Krise besonders betroffen. Wenn die Öffnungsbeschränkungen gelockert werden und es für Restaurants, Cafés und andere Gastronomiebetriebe wieder losgeht, sollen sie besonders unterstützt werden. Deshalb wird die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie ab dem 1. Juli 2020 befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % gesenkt – das gilt allerdings nicht für Getränke. Hiervon profitieren auch andere Bereiche, wie Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen bislang Umsätze zum normalen Umsatzsteuersatz erbracht haben. Die entsprechende gesetzliche Regelung ist auch Teil des Corona-Steuerhilfegesetzes. Achtung: Die Betriebe müssen in diesem Zusammenhang ihre vorhandenen Kassensysteme rechtzeitig zum 1. Juli entsprechend einrichten (lassen).

Sebastian Nehls  
Landwirtschaftlicher  
Buchführungsverband

## ZINSBAROMETER

Stand 25. Mai 2020

Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zinsbarometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

| Geldanlage                                | Zinsen %    |
|---|-------------|
| Festgeld 10.000 €, 3 Monate <sup>1)</sup> | 0,10 - 0,50 |

| Kredite                                      | % effektiv |
|--|------------|
| Landwirtschaftliche Rentenbank <sup>2)</sup> |            |

| (Sonderkreditprogramm)                |      |
|---------------------------------------|------|
| <b>Maschinenfinanzierung</b>          |      |
| 6 Jahre Laufzeit, Zins 6 Jahre fest   | 1,00 |
| <b>langfristige Darlehen</b>          |      |
| 10 Jahre Laufzeit, Zins 5 Jahre fest  | 1,00 |
| 20 Jahre Laufzeit, Zins 10 Jahre fest | 1,00 |

| Baugeld-Topkonditionen <sup>3)</sup> |             |
|--------------------------------------|-------------|
| Zins 10 Jahre fest                   | 0,46 - 0,67 |
| Zins 15 Jahre fest                   | 0,61 - 0,94 |

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)  
2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)  
3) Quelle: www.capital.de (Spanne der Topkonditionen)

### Rentenbank veröffentlicht Finanzierungsleitfaden

#### Tipps zum Agrarkreditgespräch

Für den Erfolg einer Investition ist eine durchdachte Finanzierung entscheidend. Das gilt insbesondere in der Agrarwirtschaft mit ihren sehr langen Investitionszeiträumen. Worauf es beim Agrarkreditgespräch ankommt, erklärt die landwirtschaftliche Rentenbank in ihrem „Finanzierungsleitfaden“. Der Ratgeber führt durch alle Schritte des Agrarkreditgesprächs. Er geht dabei sowohl auf die Per-

spektive des Endkreditnehmers als auch auf die der Hausbank beziehungsweise des Agrarkreditberaters ein. Die Rentenbank veröffentlicht ihren Finanzierungsleitfaden in einer umfassend überarbeiteten und aktualisierten Neuaufgabe. Interessierte können die neue Broschüre unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) kostenlos herunterladen oder sie als Printversion bestellen. pm Rentenbank